

2 Die neue Funkanlagenrichtlinie

Historische Entwicklung des Telekommunikationsrechts

Das Post- und Fernmeldewesen gilt seit jeher als öffentliche Aufgabe des Staats. In den meisten Fällen hatte diese hoheitliche Aufgabe bis Ende der 80er-Jahre ein staatliches Unternehmen (in der Bundesrepublik Deutschland die Deutsche Bundespost) inne. Da diese Monopolstellung in den EU-Ländern der stark ansteigenden Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit im Telekommunikationsbereich entgegenwirkte, war es die Politik der Europäischen Gemeinschaft, vor allem die der EG-Kommission, den Telekommunikationsmarkt europaweit zu liberalisieren.

Diese Liberalisierung fand im Wesentlichen in zwei Schritten statt:

- 1984 wurden für den Telekommunikationssektor erstmals gemeinsame, sogenannte „allgemeine Entwicklungslinien“ festgelegt und 1987 forderte die EG-Kommission in ihrem „Grünbuch über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsgeräte“ den Abbau von Wettbewerbshindernissen im Telekommunikationssektor und öffnete zunächst den Markt für Endgeräte mittels der sogenannten Endgeräte-Richtlinie (Richtlinie 88/301/EWG) vom 16. Mai 1988.
- Als weitere Richtlinie von Bedeutung für das europäische Kommunikationsrecht ist noch die sogenannte TTE-Richtlinie (98/13/EG) zu nennen. Hier wurden bereits die Bestimmungen über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen, einschließlich der Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Konformität, zusammengefasst.

Doch alle diese „Vorgängerrichtlinien“ hatten das Prinzip „der verpflichtenden Zulassung“ in jedem einzelnen Land der Europäischen Gemeinschaft, d.h., erst nach Ausstellung eines Zulassungszertifikats durch eine nationale Behörde konnte das Telekommunikationsgerät im jeweiligen Land betrieben werden.

Um dem Rahmen des „neuen Ansatzes“ in der Rechtssetzung der EU gerecht zu werden, wurde die TTE-Richtlinie (98/13/EG) von der bis heute geltenden „Radio and Telecommunications Terminal Equipment Directive – R&TTED“ (1999/5/EG) abgelöst, die nun erstmalig auf dem Prinzip der Herstellerkonformitätsbewertung und dem vereinfachten Verfahren zum Inverkehrbringen von Geräten und Anlagen beruhte.

Die neue Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU

Am 12. Juni 2014 ist nun die neue Funkgeräterichtlinie bzw. Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU in Kraft getreten. Die „Radio Equipment Directive – RED“ löst nach zweijähriger Übergangsfrist die bis jetzt geltende R&TTE-Richtlinie 1999/5/EG vollständig ab. Es gibt viele Gemeinsamkeiten, aber auch einige Änderungen sind zu verzeichnen.

Durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EU trat die neue Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU (RED) am 12. Juni 2014 in Kraft.

Bis zum 12. Juni 2016 müssen nun die Staaten, welche die Funkanlagenrichtlinie akzeptieren (zurzeit die 28 EU-Staaten plus die vier EFTA-Länder Island, Liechtenstein, Schweiz und Norwegen), die Richtlinie in nationales Recht umsetzen.

Ab dem **13. Juni 2016** wird dann die alte Richtlinie zurückgezogen und alle Länder **müssen** ab diesem Zeitpunkt die neue Richtlinie anwenden.

Allerdings gibt es noch eine Übergangsfrist von einem Jahr, in der das Inverkehrbringen nach beiden Richtlinien erlaubt ist.

Warum eine neue Richtlinie?

Die alte R&TTE-Richtlinie stammt aus dem Jahre 1999 und wurde mehrmals angepasst und geändert.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 wurden die allgemeinen Grundsätze der CE-Kennzeichnung neu festgestellt.

Durch den Beschluss 768/2008/EG wurde ein „Baukasten“ von allgemeinen Grundsätzen und Musterbestimmungen erarbeitet, der sogenannte „neue Rechtsrahmen“ (NLF – „New Legislative Framework“). Hierbei wurde ein Rahmen zur Harmonisierung von Anforderungen an die Akkreditierung, Marktüberwachung sowie die Vermarktung von Produkten festgelegt.

Dies alles bildet die Grundlage für die Neufassung der Richtlinie.

Anforderungen der neuen Richtlinie

Die grundlegenden Anforderungen sind wie bisher in der R&TTED.

Technische Anforderungen

Optimale Ausnutzung der Orbitalressourcen und des Spektrums

Hierbei werden die technischen Parameter der genutzten Funktechnologie abgeprüft, wie z.B. maximal abgestrahlte Sendeleistung, Nebenaussendungen, Bandbreitenmessungen, „Duty Cycle“ usw.

Nach der R&TTED gibt es hierzu bereits sehr viele harmonisierte Normen, wie z.B. ETSI EN 300 328 V1.9.1 für 2.4-GHz-Breitbandanwendungen wie WLAN oder Bluetooth.

Sicherheitsanforderungen

Alle Geräte müssen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Menschen und Nutz- und Haustieren sowie zum Schutz von Gütern, einschließlich der enthaltenen Ziele in Bezug auf die Sicherheitsanforderungen gemäß der Richtlinie 2014/35/EU (Niederspannungsrichtlinie), überprüft werden.

Wichtig

Die Anwendung der Sicherheitsanforderungen erfolgt hierbei ohne Anwendung der Spannungsgrenzen, die in der Niederspannungsrichtlinie definiert sind (Elektrogeräte mit einer Spannung zwischen 50 V und 1.000 V für Wechselstrom und zwischen 75 V und 1.500 V für Gleichstrom).

Damit muss auch an einer mit 3 V batteriebetriebenen Funkfernbedienung die Bewertung aller Sicherheitsanforderungen vorgenommen werden.

Die Sicherheitsanforderungen umfassen zwei voneinander unabhängige Bereiche:

- elektrische Sicherheit
- Gesundheit von Personen und Tieren

Auch dafür wurden nach der R&TTED einige Normen zur Konformitätsbewertung veröffentlicht, wie z.B. die EN 60950 für die elektrische Sicherheit oder die EN 62311 für die Überprüfung der Strahlungsbelastung auf den Körper von Mensch und Tier.

EMV-Anforderungen

Außerdem müssen alle Funkanlagen den in der Richtlinie 2014/30/EU (EMV-Richtlinie) festgelegten Anforderungen auf dem Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit entsprechen.

Hierzu wurde eigens eine Produktnormenreihe für Funkprodukte erarbeitet und im Amtsblatt der EU gemäß der R&TTED veröffentlicht – EN 301 489-X Serie.

Hinweis

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Fachbuchs waren noch keine harmonisierten Normen im Amtsblatt der EU nach der RED veröffentlicht, sodass noch nicht Auskunft darüber erteilt werden kann, welche Normen letztendlich unter der RED harmonisiert werden und welche nicht. Erfahrungsgemäß haben aber bereits veröffentlichte Normen unter der Vorgängerrichtlinie gute Aussichten, auch wieder unter der neuen Richtlinie veröffentlicht zu werden. Dabei kann es trotzdem bei der einen oder anderen Norm zu Änderungen bzw. Erweiterungen kommen. Ob dies der Fall ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht gesagt werden, da die Normen noch nicht von ETSI fertiggestellt sind.

Funkanlagen in bestimmten Kategorien oder Klassen

Zusätzlich zu den gleichbleibenden grundlegenden Anforderungen müssen Funkanlagen in bestimmten Kategorien oder Klassen noch weitere Anforderungen erfüllen:

- Sie arbeiten über Netzwerke mit anderen Funkanlagen zusammen.
- Sie können über Schnittstellen des geeigneten Typs miteinander verbunden werden.
- Sie verfügen über Sicherheitsvorrichtungen, die den persönlichen Datenschutz des Nutzers gewährleisten.
- Sie unterstützen bestimmte Funktionen zum Schutz vor Betrug.
- Sie unterstützen bestimmte Funktionen, die den Zugang zu Rettungsdiensten sicherstellen.
- Sie unterstützen bestimmte Funktionen, die ihre Bedienung durch Menschen mit Behinderungen erleichtern sollen.

Zu den oben genannten und bereits von der R&TTED bekannten Anforderungen gibt es nach der neuen Richtlinie zwei neue Anforderungen, die Funkanlagen unter bestimmten Voraussetzungen erfüllen müssen:

- Sie sind mit Zubehör, insbesondere mit einheitlichen Ladegeräten, kompatibel (z.B. Micro-USB-Stecker für Mobiltelefone).
- Sie unterstützen bestimmte Funktionen, mit denen sichergestellt werden soll, dass nur solche Software geladen werden kann, für die die Konformität ihrer Kombination mit der Funkanlage nachgewiesen wurde.

Hinweis

Welche Funkanlagen in bestimmte Kategorien oder Klassen fallen, wurde bisher noch nicht festgelegt und kann daher hier noch nicht näher erläutert werden. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 44 der Richtlinie delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen festgelegt wird, welche Kategorien oder Klassen von Funkanlagen von den einzelnen in den oben genannten Anforderungen betroffen sind.

Konformitätsbewertungsverfahren

Die Anforderungen bezüglich Konformitätsbewertungsverfahren sowie der Erstellung einer Konformitätserklärung und der CE-Kennzeichnung der Funkanlage sind im Prinzip gleich geblieben zur R&TTED!

Das heißt, es gibt weiterhin die gleichen Optionen, um die Konformität gemäß der Richtlinie zu erklären:

HerstellereSelbsterklärung auf Grundlage von Prüfungen nach harmonisierten Normen¹

Genereller Ablauf:

- Konformitätsbewertung der Funkanlage anhand aller grundlegenden Anforderungen
- CE-Kennzeichnung jeder einzelnen Funkanlage auf Gerät und Verpackung

¹ Eine „harmonisierte Norm“ ist eine von einer anerkannten Normungsorganisation im Rahmen eines Auftrags der Kommission zur Erstellung einer europäischen Norm nach den Verfahren der Richtlinie 94/34/EG festgelegte technische Spezifikation. Die Harmonisierung der Norm erfolgt durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union.